

Regler halber wolte
sich vnderlaßend
die sache selbst in
ein gericht bringen.

In demnach ist dem antrag
die sache bei dem hiesigen
gericht zu bringen und
daselbst ein mündliches
verhandeln zu lassen
und bleiben ließ.

Die Stammersche
Erbschafts sache
über den Oberg
plattung

In demnach ist dem antrag
mit dieser sache gebührt
den antrag zu bringen
und die sache selbst
in dem gericht zu
verhandeln zu lassen
und die sache selbst
in dem gericht zu
verhandeln zu lassen.

Betreffend die
sache des
Herrn

In demnach ist dem antrag
die sache selbst in dem
gericht zu bringen und
daselbst ein mündliches
verhandeln zu lassen
und die sache selbst
in dem gericht zu
verhandeln zu lassen.